Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Stephan Bögli
Direktwahl +41 31 633 39 73
E-mail stephan.boegli@be.ch

Geschäfts-Nr. AWA 267'191

EINSCHREIBEN

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

BeO Recycling AG
Geissgasse 26
3800 Interlaken

13. April 2022

Abfallrechtliche Betriebsbewilligung

Gemeinde	Interlaken
Gesuchsteller	BeO Recycling AG Geissgasse 26 3800 Interlaken
Standort	BeO Recycling AG Zweigniederlassung Interlaken West Lütscherenstrasse 30 3800 Interlaken
Koordinaten	2'631'140 / 1'169'360
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich A_u
Erteilte Bewilligung nach	Art. 17 AbfG und Art. 8 – 10 VeVA
	Betrieb einer – Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen **Entgegennahme und Behandlung von** – Gemischte Bauabfälle – Holzabfällen – Metall-, Kunststoff- und Papierabfällen – Altfahrzeugen und Altreifen – elektrischen und elektronischen Geräten – Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen
Betriebsnummer VeVA	**0581 00174**
Gültigkeit der Bewilligung	**31. Oktober 2026**
Verantwortliche Personen	Hansueli Bühlmann (Bü), Geschäftsleiter Markus Michel (Mi), Betriebsleiter
Telefon	033 822 42 43 / 079 634 14 26 (Bü) / 079 350 53 77 (Mi)
E-Mail	west@beorecycling.ch

Beurteilungsgrundlagen

- Gesuch vom 25. August 2021 und 23. Februar 2022 um Erneuerung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung vom 25. Juli 2019 mit Beilagen
- Zusammenstellung der Fachkompetenzen je Standort; Version vom 13. Dezember 2021
- Begehung und Besprechung vom 16. November 2021 mit Aktennotiz vom 29. November 2021
- Organigramm vom 23. Februar 2021
- Abfallrechtliche Betriebsbewilligung vom 25. Juli 2019
- Amtsbericht Wasser und Abfall vom 11. April 2017 - bbew 78/2017; Asphaltierung der bestehenden Kies-Abstellfläche
- Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln von Martin Wenger vom 17. Januar 2017
- Vereinbarung mit der Gemeinde Interlaken zur Führung einer Sammelstelle für Sonderabfälle vom 23. November 2016
- Einverständniserklärung mit der Gemeinde Interlaken für die Sammelstelle Lütscherenstrasse 30, Interlaken vom 23. November 2013
- Gesamtbauentscheid vom 14. Dezember 2011; Baugesuch Nr. 581/11.035; Erstellen eines neuen Lagerplatzes für Mulden
- Gesamtbauentscheid vom 20. April 2007; Baugesuch Nr. 581/06.093
- Kleine Baubewilligung vom 14. Mai 2004, Baugesuch Nr. 581/04.015 - Aufstellen von 6 Containern als Büro, Garderobe, Werkstatt und Waaghaus
- Gesamtbauentscheid vom 30. November 1995; Gde. Nr. 581/95.012 - Neubau einer offenen Demontagehalle mit Schrottpresse und Neubau einer Werkhalle mit Kartonpressanlage
- Vorakten

Beurteilung des Vorhabens

- Am Standort werden keine Fahrzeuge trockengelegt. Das anlässlich der Begehung vom 16. November 2021 vorgestellte Vorgehen mit der mobilen Trockenlegestation ist in einem Konzept festzuhalten und entsprechend umzusetzen. Das neu zu erstellende Konzept ist dem AWA bis spätestens **30. Juni 2022** nachzureichen.
- Die Bewilligungsnehmerin betreibt im Einverständnis der Gemeinde Interlaken eine private Sammelstelle. Die Einverständniserklärung der Gemeinde Interlaken liegt vor.
- Der Betrieb ist baupolizeilich bewilligt, die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sind funktionstüchtig vorhanden. Die erforderliche Fachkompetenz ist nachgewiesen und die Betriebsabläufe sind genügend dokumentiert. Die nachgesuchte Bewilligung kann erteilt werden.

Bewilligung

Die beantragte Bewilligung wird gestützt auf Art. 17 AbfG erteilt. Es dürfen ausschliesslich die genannten Abfälle unter den folgenden Auflagen entgegengenommen und behandelt werden (Abkürzungen vgl. Anhang).

Auflagen

1. Betriebsreglement

1.1. Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t Abfälle entsorgt werden, müssen ein Betriebsreglement erstellen, das insbesondere die Anforderungen an den Betrieb der Anlagen konkretisiert. Der Betrieb fällt unter diese Bestimmungen. Das BAFU wird zu gegebener Zeit ein Musterreglement bereitstellen. Wenn das Musterreglement vorliegt, wird das AWA die Bewilligungsnehmerin unter einer Fristansetzung von drei Monaten auffordern, gemäss besagtem Muster für den Betrieb ein Betriebsreglement zu erstellen.

1.2. Die Annahme von Siedlungsabfällen darf grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Davon ausgenommen sind insbesondere die Annahme von Siedlungsabfällen aus Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen sowie sortenrein angelieferte Siedlungsabfälle von Unternehmen. Die Bewilligungsnehmerin ist verpflichtet, die Siedlungsabfälle an den vom Kanton vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Die Bewilligungsnehmerin wird mit dieser Bewilligung verpflichtet, nicht stofflich verwertbare, brennbare Siedlungsabfälle der Kehrichtverwertungsanlage AVAG KVA AG, Thun zur thermischen Behandlung weiterzuleiten. Die Abgabe ist mittels Entsorgungsnachweisen zu belegen und der Behörde auf Verlangen auszuhändigen.

2. Bauabfälle

2.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

17 01	**Mineralische Bauabfälle**	
17 01 01 [nk]	Betonabbruch	R152
17 01 02 [nk]	Ziegel	R152
17 01 07 [nk]	Mischabbruch	R152
17 04	**Metalle (einschliesslich Legierungen)**	
17 04 09 [S]	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	R152, R153
17 04 10 [S]	Altmetallkabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	R152, R153
17 04 11 [ak]	Altmetallkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	3011, 3025, 7032
17 06	**Dämmmaterial und asbesthaltige Bauabfälle**	
17 06 04 [nk]	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 oder 17 06 03 fällt	D152
17 06 98 [nk]	Asbesthaltige Bauabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 05 fallen	D151, D152
17 08	**Bauabfälle auf Gipsbasis**	
17 08 02 [nk]	Bauabfälle auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	R152
17 09	**Sonstige Bauabfälle (einschliesslich gemischte Bauabfälle)**	
17 09 02 [S]	Bauabfälle, die PCB enthalten	R152
17 09 03 [S]	Gemischte Bauabfälle sowie sonstige Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	R151, R152
17 09 04 [ak]	Gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle	7011, 7032
17 09 98 [nk]	Gemischte brennbare Bauabfälle (z.B. Holz, Papier, Karton und Kunststoffe)	R151, R152

2.2. Spezifische Bestimmungen zur Abfallannahme und Verarbeitung:

- Metallabfälle mit PCB-haltigen Beschichtungen sind unter dem Code **17 04 09 [S]** anzunehmen. Bei PCB-Konzentrationen >2g/Tonne Stahl muss die Beschichtung fachgerecht entfernt und die separierte Beschichtung über ein bewilligtes Unternehmen entsorgt werden.
- Projektile und deren Rückstände aus der Wartung von künstlichen Kugelfangsystemen sind unter dem Code **17 04 09 [S]** anzunehmen.
- Code **17 09 02 [S]** beschränkt sich ausschliesslich auf PCB-haltige Fugendichtungsmassen

- Unter dem Code **17 09 03 [S]** dürfen ausschliesslich Kugelfangmaterialien (Gummi, Kunststoff, Holz) angenommen werden.
- Unter dem Code **17 09 04 [ak]** dürfen nur gemischte Bauabfälle angenommen werden.

2.3. Die Bauabfälle sind durch Sichtkontrolle zu überprüfen, ob sie nicht bewilligte Abfälle enthalten. Nichtkonforme Ware ist abzuweisen. Werden nachträglich nicht bewilligte Abfälle vorgefunden, sind diese zu entfernen und einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

2.4. Die Eingangskontrolle wird dokumentiert und umfasst die Bezeichnung und die Herkunft der Abfälle (Baustelle) sowie Angaben über die Art und Menge des Materials. Sie liegt bei der Inspektion zur Einsicht vor.

2.5. Die Bauabfälle werden auf dem Sortierplatz lediglich mit Greifer oder von Hand sortiert und nach Sorten getrennt, in Grossraumcontainer oder in Mulden verladen, zwischengelagert und schliesslich an bewilligte Entsorgungsunternehmen weitergeleitet.

2.6. Sonderabfälle (Farbabfälle, Batterien, Altöl in Kleingebinden usw.) sind getrennt in dichten Paloxen unter Dach zu lagern und einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

2.7. Der Materialumschlag ist mit Lieferscheinen zu dokumentieren. Die Entsorgung der Abfälle (Fremdstoffe) ist auf Verlangen mittels Entsorgungsnachweisen zu belegen.

2.8. Auf dem Areal dürfen Bauabfälle weder gebrochen oder gesiebt, noch zu Recycling-baustoffen aufbereitet werden.

2.9. Ausbauasphalt ist auf den PAK-Gehalt im Bindemittel zu untersuchen. Die Eingangskontrolle kann mittels Schnelltest (PAK-Marker Spray) auf einer frisch gebrochenen Fläche erfolgen. Zeigt der PAK-Marker an, ist der genaue PAK-Gehalt in einem Labor chemisch analysieren zu lassen.

2.10. Die mineralischen Bauabfälle sind sortenrein zwischenzulagern und weiterzuleiten.

2.11. Abfälle mit Asbest müssen so aussortiert, gelagert, transportiert und entsorgt werden, dass keine Asbestfasern freigesetzt werden und damit keine Gefahr für Menschen entsteht.

2.12. Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern, müssen in geeigneten, staubdicht verschliessbaren Gebinden (z.B. reissfeste Kunststoffsäcke) gesammelt, gelagert, transportiert und der fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.
Staubfreisetzungen durch undichte Gebinde müssen vermieden werden. Undichte Gebinde müssen unverzüglich abgedichtet oder neu verpackt werden. Staub ist nass oder mit einem Asbeststaubsauger (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest) gründlich zu reinigen. Wird Abfall mit schwachgebundenem Asbest bis zur Beseitigung zwischengelagert, muss er gegen den Zugriff Unbefugter gesichert werden. Alle Gebinde sind vorschriftsgemäss zu kennzeichnen

3. Altmetall, Altwaren und weitere Abfälle

3.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

	Abfälle, nicht klassiert als [S], [akb] oder [ak]	
1301	Nach VeVA nicht kontrollpflichtige chemische Abfälle	R152
3302	Nach VeVA nicht kontrollpflichtige metallische Abfälle	R152, R153
4309	Glasabfälle aus der kommunalen und übrigen Sammlung	R152
4310	Andere nach VeVA nicht kontrollpflichtige Glasabfälle	R152
4311	Andere nach VeVA nicht kontrollpflichtige mineralische Abfälle	D152
7302	Schlämme und Behandlungsrückstände	R152
8306	Kunststoffabfälle	R152, R153
8309	Andere brennbare Abfälle aus der kommunalen Sammlung	R152, R153

08 01	**Abfälle von Farben und Lacken**	
08 01 11 [S]	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	R151
08 01 12 [nk]	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	R152
08 04	**Abfälle von Klebstoffen und Dichtmassen**	
08 04 10 [nk]	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	R151
13 02	**Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen**	
13 02 05 [S]	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	R151, R152
13 02 06 [S]	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	R151, R152
13 02 08 [S]	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (einschliesslich Mineralölgemische)	R151, R152
13 03	**Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen**	
13 03 07 [S]	Nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	R151, R152
13 03 08 [S]	Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	R151, R152
13 03 10 [S]	Andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	R151, R152
13 07	**Abfälle aus flüssigen Brennstoffen**	
13 07 01 [S]	Heizöl und Diesel	R151, R152
13 07 03 [S]	Andere Brennstoffe (einschliesslich Gemische)	R151, R152
15 01	**Verpackungen (einschliesslich kommunaler Verpackungsabfälle)**	
15 01 01 [nk]	Verpackungen aus Papier und Karton	R151, R152
15 01 04 [nk]	Verpackungen aus Metall	R152, R153
15 01 10 [S]	Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind	R151, R152
15 02	**Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**	
15 02 02 [S]	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfilter anderswo nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	R152
15 02 03 [nk]	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	R152
16 01	**Abfälle von Altfahrzeugen verschiedener Verkehrsträger**	
16 01 03 [ak]	Altreifen	3011, 3025, 7032
16 01 04 [ak]	Altfahrzeuge	7031
16 01 06 [ak]	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	7031
16 01 07 [S]	Ölfilter	R152 R153
16 01 10 [S]	Explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	R152

16 01 14 [S]	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	R152
16 01 15 [nk]	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter	R152
20 01	**Getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen**	
20 01 01 [nk]	Papier und Karton	R151, R152
20 01 11 [nk]	Textilien	R152
20 01 21 [S]	Quecksilberhaltige Leuchtmittel	R151, R152
20 01 25 [ak]	Speiseöle- und -fette, ohne diejenigen, die aus öffentlichen Sammelstellen stammen	7021
20 01 26 [S]	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	R152
20 01 28 [nk]	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	R152
20 01 30 [nk]	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	D151
20 01 39 [nk]	Kunststoffe	R151, R152
20 01 40 [nk]	Metalle	R152, R153
20 01 94 [S]	Quecksilberhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen	R151, R152
20 01 97 [S]	Kleinmengen vermischter Sonderabfälle aus Haushalten	R152
20 02	**Garten- und Parkabfälle (einschliesslich Friedhofsabfälle)**	
20 02 02 [nk]	Boden und Steine	R152
20 02 03 [nk]	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	R152
20 03	**Andere Siedlungsabfälle**	
20 03 03 [nk]	Strassenwischgut	R152
20 03 98 [nk]	Brandschutt und anderer Schutt anderswo nicht genannt	R152

3.2. Spezifische Bestimmungen zur Abfallannahme und Verarbeitung:

- Unter dem Code **15 01 10 [S]** dürfen nur vollständig entleerte Stahl- und Kunststofffässer angenommen werden. Fässer mit Rückständen von Stoffen mit besonders gefährlichen Eigenschaften von mehr als 0.1% des Fass-Nenninhaltes gelten nicht als leer und dürfen nur entgegengenommen, zwischengelagert und ohne weitere Behandlung einem autorisierten Entsorgungsunternehmen weitergeleitet werden.
- Unter dem Code **16 01 10 [S]** dürfen nur ausgebaute Airbags angenommen werden, die maximale Lagermenge beträgt 200 kg.

3.3. Die Altreifen dürfen nur auf befestigter, abflussloser Fläche unter Dach oder in geschlossenen Containern auf befestigten Flächen mit ARA-Anschluss via Schlammsammler gelagert werden. Im Übrigen richtet sich die Lagerung und Klassierung der Altreifen nach dem interkantonalen Merkblatt vom November 2015 über die Lagerung, Behandlung und Export von Alt- und Gebrauchtreifen.

3.4. Ankommende Altfahrzeuge dürfen weder trockengelegt, noch gestapelt oder zusammengedrückt werden. Diese sind unbehandelt einem bewilligten Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Für den Transport dürfen die Altfahrzeuge nicht gestapelt werden. Die Empfängerin ist dahingehend zu informieren, dass zu überprüfen ist, ob die Fahrzeuge fachgerecht trockengelegt sind.

3.5. Ölfilter sind zu entleeren und in einer KVA zu entsorgen

3.6. Die Klassierung gebrauchter Gebinde richtet sich nach der Vollzugshilfe des BAFU "Klassierung von metallischen Abfällen (ohne Altfahrzeuge und elektrische und elektronische Geräte) und Abfällen aus der Behandlung von metallischen Abfällen" vom 22.03.2018. Gebrauchte Gebinde fallen unter Metall- resp. Kunststoffabfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak], wenn sie vollständig entleert sind und keine besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen enthalten haben.

3.7. Mit Lebensmitteln verunreinigte Verpackungen, Kunststoffabfälle etc. sind auf befestigten Flächen in gedeckten, dichten Mulden oder unter Dach zu lagern.

4. Elektrische und elektronische Geräte

4.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

16 02	**Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten**	
16 02 09 [S]	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	R151, R152
16 02 11 [ak]	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW oder H-FKW enthalten	7011, 7032
16 02 12 [S]	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	R151, R152
16 02 13 [ak]	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen	3011, 3014, 3025, 7032
16 02 16 [nk]	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 oder 16 02 97 fallen	R152
16 02 97 [ak]	Aus gebrauchten Geräten entfernte elektronische Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 und 16 02 16 fallen	7032
16 02 98 [ak]	Altmetallkabel	3011, 3014, 3025, 7032
16 06	**Batterien und Akkumulatoren**	
16 06 01 [S]	Bleibatterien und Bleiakkumulatoren	R151, R152
16 06 02 [S]	Nickel-Cadmium-Batterien und Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	R151, R152
16 06 05 [S]	Andere Batterien und Akkumulatoren	R151, R152
16 06 97 [S]	Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren	R151, R152
16 06 98 [S]	Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren	R151, R152

4.2. Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten, sind in Kunststoffboxen in einem Lagerbereich ohne Brandbelastung zu lagern, die maximale Lagermenge beträgt 2000 kg.

4.3. Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten dürfen nur zwischengelagert und an einen bewilligten Entsorger weitergeleitet werden.

4.4. Die Kühlgeräte dürfen nur entgegengenommen, zwischengelagert und ohne weitere Behandlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

4.5. Batterien und Akkumulatoren sind in Kunststoffpaloxen auf befestigten Flächen unter Dach zu lagern.

4.6. Lithium-Batterien und -Akkumulatoren sind separat und kurzschlussgeschützt in feuerfesten Gebinden in einem Lagerbereich ohne Brandbelastung zu lagern.

4.7. Der Umgang mit den entgegengenommenen Geräten hat gemäss Arbeitshandbuch der Bühlmann Recycling AG zu erfolgen.

4.8. Bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere bei gravierenden Entsorgungsproblemen, (z. B. radioaktive Komponenten), ist das AWA unverzüglich zu benachrichtigen.

4.9. Prüfprotokolle externer Stellen sind dem AWA unaufgefordert zuzustellen.

5. Holzabfälle

5.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

	Abfälle, nicht klassiert als [S], [akb] oder [ak]	
6301	Naturbelassenes Holz	R151, R152
6302	Restholz	R151, R152
15 01	**Verpackungen (einschliesslich kommunaler Verpackungsabfälle)**	
15 01 03 [ak]	Verpackungen aus Holz mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 98 fallen	7011, 7032
17 02	**Holz, Glas und Kunststoff**	
17 02 97 [ak]	Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten	7011, 7032
17 02 98 [S]	Problematische Holzabfälle	R151, R152
20 01	**Getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen**	
20 01 37 [S]	Problematische Holzabfälle	R151, R152
20 01 38 [nk]	Abfälle von naturbelassenem Holz	R151, R152
20 01 98 [ak]	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 37 oder 20 01 38 fallen	7011, 7032

5.2. Die Bewilligungsnehmerin führt eine Eingangskontrolle durch und dokumentiert diese. Die Dokumentation umfasst die Bezeichnung und die Herkunft der Abfälle (Baustelle) sowie Angaben über Art und Menge des Materials. Sie liegt bei Inspektionen zur Einsicht vor.

5.3. Altholz und problematische Holzabfälle dürfen nur auf befestigter und über die Schmutzwasserkanalisation entwässerter Fläche gelagert und umgeschlagen werden. Geschreddertes Altholz ist zusätzlich vor der Witterung geschützt zwischenzulagern (überdacht oder in Containern mit einer Blache zugedeckt).

5.4. Problematische Holzabfälle sind von den übrigen Holzabfällen zu trennen. Von gemischten Abfällen aussortierte Holzabfälle gelten entweder als Altholz oder als problematische Holzabfälle. Die Vermischung von problematischen Holzabfällen mit anderen Holzabfällen ist verboten.

5.5. Qualitätskontrolle, Probenahme und Analyse der Holzabfälle sind gemäss der Vollzugshilfe des BAFU "Kontrolle der Qualität von Holzabfällen" durchzuführen. Die Resultate der Qualitätskontrolle sind jeweils umgehend und unaufgefordert dem AWA zuzustellen. Die Analysenresultate sind während 5 Jahren aufzubewahren. Bei Überschreitungen der in der Vollzugshilfe angegebenen Richtwerte sind die eingeleiteten Massnahmen dem AWA mitzuteilen. Keiner Qualitätskontrolle bedürfen Holzabfälle, die in einer KVA thermisch verwertet werden. Die Entsorgung der Abfälle ist auf Verlangen mittels Entsorgungsnachweisen zu belegen.

6. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

6.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

13 02	**Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen**	
13 02 05 [S]	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	R151
13 02 06 [S]	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	R151
13 02 08 [S]	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (einschliesslich Mineralölgemische)	R151

13 03	**Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen**	
13 03 07 [S]	Nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	R151
13 03 08 [S]	Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	R151
16 05	**Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien**	
16 05 04 [S]	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)	D151, R153
16 05 05 [nk]	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)	R152, R153
16 05 09 [nk]	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen die unter	D151
20 01	**Getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen**	
20 01 21 [S]	Quecksilberhaltige Leuchtmittel	R151, R152
20 01 25 [ak]	Speiseöle- und -fette, ohne diejenigen, die aus öffentlichen Sammelstellen stammen	7011, 7021
20 01 26 [S]	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	R151, R152

6.2. Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen zu garantieren, dass keine nicht bewilligten Abfälle angenommen und behandelt werden.

6.3. Unter dem Code 16 05 04 [S] dürfen nur die halon-/fluorfreien Feuerlöscher ohne Halone, PFC, PFOA PFOS oder PFHxA verwertet werden. Fluorhaltige Feuerlöscher und Halonlöscher dürfen nur entgegengenommen, zwischengelagert und ohne weitere Behandlung einem autorisierten Entsorgungsunternehmen weitergeleitet werden.

7. Sammelstelle

7.1. Im Rahmen der öffentlichen Sammelstelle dürfen Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sowie nicht branchenübliche Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus dem Kleingewerbe angenommen werden (z.B. Medikamente, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, quecksilberhaltige Geräte, Säuren, Entkalker, Laugen, Javelwasser sowie andere Chemikalien und Gifte).

7.2. Nicht angenommen werden dürfen:
- regelmässig anfallende, branchentypische Sonderabfälle des Gewerbes (z.B. Farbabfälle aus Malerbetrieben)
- Sprengstoffe, Waffen und Munition (Auskunft durch Kantonspolizei, Tel. 031 638 60 60)
- radioaktive Abfälle (Auskunft erteilt das Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Strahlenschutz, Tel. 058 462 96 14)
- infektiöse Abfälle

7.3. Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen zu garantieren, dass keine nicht bewilligten Abfälle angenommen und behandelt werden.

7.4. Die gesammelten Sonderabfälle werden ausschliesslich zwischengelagert und sind entsprechend den Vorschriften der VeVA zu kennzeichnen und mit den vorgeschriebenen Begleitscheinen regelmässig einem autorisierten Empfänger abzugeben.

7.5. Ausser beim Speiseöl und beim klar spezifizierten Motorenöl dürfen Sonderabfälle weder zusammengeschüttet noch vermischt werden.

7.6. Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur über Auffangschalen aus lagergutbeständigem Material, geschützt vor Regen und Schlagregen, gelagert werden. Keinesfalls dürfen wassergefährdende Flüssigkeiten wie Motorenöl, Farben, Lösemittel, Säuren etc. in ein Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden gelangen. Um dies zu gewährleisten, sind für den Havariefall geeignete Utensilien (Bindemittel, Abdichtmaterial) bereitzustellen.

7.7. Die in Gebinden angelieferten Sonderabfälle müssen so voneinander getrennt gelagert werden, dass im Fall einer Havarie keine gefährlichen chemischen Reaktionen wie Explosionen, Bildung von toxischen Gasen, Hitzeentwicklung ablaufen können. Insbesondere müssen saure, alkalische, oxidierende, brennbare und nicht identifizierbare Stoffe voneinander getrennt werden (dies kann beispielsweise durch die Verwendung von lagergutbeständigen Auffangschalen oder Transportkisten erreicht werden). Wässerige Sonderabfälle sind frostsicher zu lagern.

7.8. Für den Betrieb einer Sammelstelle für Sonderabfälle müssen Werkhofleiter wie auch dessen Mitarbeitende geschult sein. Das Fachwissen ist innerhalb von 5 Jahren durch Wiederholungsschulungen zu aktualisieren. Die Teilnahme an Schulungen und Wiederholungsschulungen ist nachzuweisen.

7.9. Während den Öffnungszeiten muss geschultes Personal anwesend sein. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Sammelstelle abzuschliessen.

8. Ausnahmen für nicht bewilligte Abfälle

8.1. Das AWA kann die Liste der zur Annahme bewilligten Abfälle auf Gesuch hin für ähnliche Abfälle, Versuchsreihen oder Einzelfälle erweitern. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (https://egi-aei.ch) einzureichen.

9. Konzept zum Umgang mit Altfahrzeugen

9.1. Das Vorgehen zum Umgang mit Altfahrzeugen mit der mobilen Trockenlegestation ist in einem Konzept festzuhalten. Das neu zu erstellende Konzept mit den technischen Unterlagen der Anlage ist dem AWA bis spätestens 30. Juni 2022 nachzureichen.

10. Sicherheitsvorkehrungen

10.1. Für Havariefälle, zum Beispiel Ölverluste, sind die nötigen Bekämpfungsmittel wie Ölbinder bereitzustellen. Vorkommnisse mit ausfliessenden wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Kantonspolizei oder der Feuerwehr zu melden.

10.2. Die Bewilligungsnehmerin hat Vorkehrungen zu treffen, damit keine Abfälle illegal abgelagert werden (z.B. durch Verbotstafeln, Absperrungen, Umzäunungen usw.). Wenn trotzdem unzulässiges Material zugeführt wird, ist dieses umgehend in einer bewilligten Abfallbehandlungsanlage zu entsorgen.

11. Mengenbeschränkung

11.1. Die Menge gelagerter Reifen darf 50 Tonnen nicht überschreiten.

11.2. Für ausgebaute Airbags beträgt die maximale Lagermenge 200 kg.

11.3. Für Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten, beträgt die maximale Lagermenge 2000 kg.

12. Meldepflicht

12.1. Spezielle Vorfälle wie Schwierigkeiten mit Abfällen oder wiederholt zurückgewiesene Abfälle sind unverzüglich dem AWA zu melden.

12.2. Die Bewilligungsnehmerin stellt dem AWA einmal jährlich ein Verzeichnis über die angenommenen Mengen der in VVEA Anhang 1 genannten Abfallarten mit Angabe deren Herkunft zu. Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres im eGovernment Portal UVEK - Abfall und Rohstoffe erfolgen. Die erste Meldung für das Jahr 2021 muss demnach, unter der Voraussetzung, dass das Tool zur Verfügung stehen, im Februar 2022 erfolgen.

12.3. Die Meldung hat entsprechend dem Codierungsschlüssel im Anhang zu erfolgen.

12.4. Die Bewilligungsnehmerin meldet die erforderlichen Angaben über die angenommenen Sonderabfälle [S] nach Art. 12 Abs. 1 bis 3 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes veva-online (www.veva-online.ch). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Quartals erfolgen. Das Quartal ist als Bestätigung auch dann abzuschliessen, wenn in einer Periode keine Sonderabfälle angenommen wurden.

12.5. Die Bewilligungsnehmerin meldet einmal jährlich die erforderlichen Angaben über die angenommenen anderen kontrollpflichtigen Abfälle [ak] nach Art. 12 Abs. 4 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes VeVA-Online (www.veva-online.ch). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres erfolgen. Das Jahr ist als Bestätigung auch dann abzuschliessen, wenn in einer Periode keine anderen kontrollpflichtigen Abfälle angenommen wurden.

12.6. Die Bewilligungsnehmerin meldet dem AWA innert 30 Arbeitstagen nach Ende des Jahres die Menge der im vergangenen Jahr in der Sammelstelle angenommenen Sonderabfälle, aufgeschlüsselt nach Abfallarten (Farben, Medikamente, Chemikalien, Lösemittel, Altöl usw.) per E-Mail an abfall.awa@be.ch. Wurde in einer Periode keine Sonderabfälle in der Sammelstelle angenommen, ist eine Meldung über 0 kg zu bestätigen.

12.7. Die Sonderabfälle sind wie folgt einzeln codiert aufzuschlüsseln:

LVA-Code	Bezeichnung
16 06 01 [S]	Bleibatterien und Bleiakkumulatoren
16 06 97 [S]	Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren
16 06 98 [S]	Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren
20 01 13 [S]	Lösungsmittel
20 01 14 [S]	Säuren
20 01 15 [S]	Laugen
20 01 17 [S]	Fotochemikalien
20 01 19 [S]	Pestizide
20 01 21 [S]	Quecksilberhaltige Leuchtmittel
20 01 26 [S]	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27 [S]	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 29 [S]	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 32 [S]	Altmedikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37 [S]	Problematische Holzabfälle
20 01 94 [S]	Quecksilberhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen
20 01 97 [S]	Kleinmengen vermischter Sonderabfälle aus Haushalten

13. Veränderungen im Betrieb

13.1. Wesentliche Änderungen im Betrieb, insbesondere abgeänderte oder neue Behandlungsmethoden, Erneuerung von Anlagen, Verlegung des Betriebsstandortes und Wechsel in der Betriebsleitung sowie bei Schlüsselpersonen sind innert Monatsfrist dem AWA zu melden.

14. Dauer der Bewilligung

14.1. Die Bewilligung ist befristet bis zum **31. Oktober 2026**. Mindestens vier Monate vor Ablauf dieser Frist hat die Bewilligungsnehmerin dem AWA schriftlich ein Erneuerungsgesuch zu stellen.

15. Gebühr

15.1. Für diese Bewilligung ist gestützt auf Art. 14 GebV eine Gebühr von **Fr. 1'080.-** zu entrichten. Dieser Betrag wird separat in Rechnung gestellt.

Hinweise

- Widerhandlungen gegen diese Bewilligung können nach Art. 60 und 61 USG, nach Art. 37 AbfG oder nach Art. 292 StGB mit Busse bestraft werden.
- Die Bewilligungsnehmerin haftet für alle Schäden, die aus dem Empfang und der Behandlung von Abfällen entstehen. Der Staat haftet nicht für Schäden, die in Ausübung dieser Bewilligung entstehen.
- Das AWA kann bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen und Abklärungen anordnen. Die anfallenden Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Bewilligungsnehmerin.
- Folgende Merkblätter, Vollzugshilfen und Richtlinien entsprechen dem Stand der Technik und sind zu beachten:
  - Vollzugshilfe des BAFU "Klassierung von Altreifen und Abfällen aus der Behandlung von Altreifen"
  - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Altreifen"
  - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von metallischen Abfällen"
  - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen"
  - Allgemeine Gewässerschutzvorschriften für Auto- und Altmetallverwertungsbetriebe (AWA, März 2007)
  - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten"
  - Faktenblatt Leuchtmittel (BUWAL, Juni 2005)
  - Vollzugshilfe des BAFU "Klassierung von Holzabfällen und Abfällen aus der Behandlung von Holzabfällen"
  - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Holzabfällen"
- Die Bewilligung kann insbesondere dann jederzeit ohne Entschädigungspflicht entzogen werden, wenn:
  - die Bewilligungsnehmerin die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung verstösst
  - die Auflagen der Bewilligung nicht eingehalten wurden
  - Einrichtungen, Anlagen oder Lagerplätze den Vorschriften nicht entsprechen
  - eine umweltverträgliche Entsorgung der entgegengenommenen Abfälle nicht gewährleistet ist
  - Personen ohne Arbeitsbewilligung beschäftigt werden oder diesen Räumlichkeiten oder Betriebsflächen zum Verrichten von Arbeiten zur Verfügung gestellt werden.
- Das AWA hat jederzeit das Recht, den Betrieb zu besuchen, Dokumente zu überprüfen (z.B. Begleitscheine, Lieferscheine, Entsorgungsnachweise usw.), Anlagen zu kontrollieren, Proben zu erheben sowie zu fotografieren. Analysenkosten werden in der Regel der Bewilligungsnehmerin verrechnet.
- Zu beachten sind Bedingungen und Auflagen anderer Behörden insbesondere in den Bereichen Bauvorschriften, Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Brandverhütung, Arbeitnehmerschutz.
- Das AWA kann, gestützt auf die GebV, für Mahnungen eine Gebühr bis zu Fr. 80.- erheben.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Bewilligungsentscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit seiner Eröffnung bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Freundliche Grüsse

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall

Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Zur Eröffnung per Einschreiben an
- BeO Recycling AG, Geissgasse 26, 3800 Interlaken

Kopie an
- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken
- Gemeinde Interlaken, Bauinspektorat, General-Guisanstr. 43, 3800 Interlaken

Anhang

Abkürzungen

AbfG	Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003
ak	andere kontrollpflichtige Abfälle gemäss LVA
akb	andere kontrollpflichtige Abfälle gemäss LVA die der Begleitscheinpflicht unterstehen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BAFU	Bundesamt für Umwelt
EGI	Entsorgungsgenehmigung via Internet
GebV	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995
KoG	Koordinationsgesetz vom 21. März 1994
LVA	Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005
S	Sonderabfälle gemäss LVA
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988
UVB	Bericht über die Umweltverträglichkeit / Umweltverträglichkeitsbericht
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015
VREG	Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SENS	Stiftung Entsorgung Schweiz
SWICO	Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik

Behandlungscodes mit den zugehörigen Prozesscodes

D151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil A des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)	
R151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)	7011
R152	Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)	7021 7031 7032
R153	Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)	3011 3015 3022 3025

Prozesscodes

3011	Sortieren
3015	Trockenlegen, Entfrachten und/oder Zerlegen
3022	Schreddern
3025	Zerkleinern und Trennen
7011	Zwischenlagern von Transportbehältern (Transportbehälter werden nicht geleert)
7021	Zusammenschütten und zwischenlagern
7031	Zwischenlagern (Fahrzeuge werden nicht zusammengedrückt)
7032	Zusammenfügen und zwischenlagern (ohne Sortierung)

Codierungsschlüssel der meldepflichtigen Abfallarten

- Vierstelliger Abfallcode gemäss Verzeichnis Anhang 1 der VVEA (Abfallgruppe)
- Sechsstelliger Abfallcode gemäss Verzeichnis Anhang 1 der LVA zur Berichterstattung
- Die mit *) versehenen Abfallfraktionen sind erst zu melden, wenn die Meldemöglichkeit für ak-Abfälle im eGovernment Portal UVEK - Abfall und Rohstoffe freigeschaltet ist.

VVEA-Code	LVA-Code	Bezeichnung - Abfallart nach LVA
	1301	**Nach VeVA nicht kontrollpflichtige chemische Abfälle [nk]**
1301	05 01 17 [nk]	Bitumen
1301	07 02 17 [nk]	Silikonhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 16 fallen
1301	08 03 13 [nk]	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
1301	09 01 07 [nk]	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
1301	09 01 08 [nk]	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
1301	16 08 01 [nk]	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 08 07 fallen
1301	16 08 03 [nk]	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, anderswo nicht genannt
	3302	**Nach VeVA nicht kontrollpflichtige metallische Abfälle [nk]**
3302	02 01 10 [nk]	Metallabfälle
3302	10 02 10 [nk]	Walzzunder
3302	10 12 06 [nk]	Verworfene Formen
3302	11 05 01 [nk]	Hartzink
3302	12 01 01 [nk]	Eisenfeil- und -drehspäne
3302	12 01 02 [nk]	Eisenstaub und -teile
3302	12 01 03 [nk]	NE-Metallfeil- und -drehspäne mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 98 fallen
3302	12 01 04 [nk]	NE-Metallstaub und -teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 98 fallen
3302	12 01 13 [nk]	Schweissabfälle
3302	16 01 12 [nk]	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
3302	16 01 16 [nk]	Flüssiggasbehälter
3302	16 01 17 [nk]	Eisenmetalle
3302	16 01 18 [nk]	Nichteisenmetalle
3302	16 01 22 [nk]	Bestandteile anderswo nicht genannt
3302	17 04 01 [nk]	Kupfer, Bronze, Messing
3302	17 04 02 [nk]	Aluminium
3302	17 04 03 [nk]	Blei
3302	17 04 04 [nk]	Zink
3302	17 04 05 [nk]	Eisen und Stahl
3302	17 04 06 [nk]	Zinn
3302	17 04 07 [nk]	Gemischte Metalle

	4309	Glasabfälle aus der kommunalen und übrigen Sammlung [nk]
4309	15 01 07 [nk]	Verpackungen aus Glas
4309	20 01 02 [nk]	Glas

	4310	Andere nach VeVA nicht kontrollpflichtige Glasabfälle [nk]
4310	10 11 12 [nk]	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
4310	16 01 20 [nk]	Glas
4310	17 02 02 [nk]	Glas

	4311	Andere nach VeVA nicht kontrollpflichtige mineralische Abfälle [nk]
4311	10 09 06 [nk]	Giessformen und -sande vor dem Giessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
4311	10 10 06 [nk]	Giessformen und –sande vor dem Giessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
4311	10 10 08 [nk]	Giessformen und -sande nach dem Giessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
4311	10 12 08 [nk]	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
4311	10 13 11 [nk]	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 oder 10 13 10 fallen
4311	12 01 21 [nk]	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen

	6301	Naturbelassenes Holz [nk]
6301	03 01 01 [nk]	Rinden- und Korkabfälle
6301	03 03 01 [nk]	Rinden- und Holzabfälle

	6302	Restholz [nk]
6302	03 01 05 [nk]	Ausschliesslich mechanisch bearbeitetes Restholz
6302	15 01 98 [nk]	Einwegpaletten aus Massivholz

	7302	Nach VeVA nicht kontrollpflichtige Schlämme und Behandlungsrückstände [nk]
7302	10 02 15 [nk]	Andere Schlämme und Filterkuchen
7302	10 03 16 [nk]	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
7302	10 03 20 [nk]	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 19 fällt
7302	10 03 22 [nk]	Andere Teilchen und Staub (einschliesslich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen

	8306	Andere Kunststoffabfälle [nk]
8306	02 01 04 [nk]	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
8306	07 02 13 [nk]	Kunststoffabfälle
8306	12 01 05 [nk]	Kunststoffspäne und -drehspäne
8306	15 01 02 [nk]	Verpackungen aus Kunststoff
8306	16 01 19 [nk]	Kunststoffe
8306	17 02 03 [nk]	Kunststoff

	8309	**Andere brennbare Abfälle aus der kommunalen und übrigen Sammlung [nk]**
8309	15 01 05 [nk]	Verbundverpackungen
8309	15 01 06 [nk]	Gemischte Verpackungen
8309	20 03 07 [nk]	Sperrmüll